

# Aktueller Stand der Sanktionen gegen Burundi

## Überblick über die restriktiven Maßnahmen der EU

Mit Verordnung (EU) 2015/1755 verhängt die EU **Finanzsanktionen** gegen die im Anhang I angeführten Personen.

Gegen diese Personen gilt ein Einreise-/Durchreiseverbot in/durch die EU; deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in der EU werden eingefroren.

Es besteht ein Verbot, diesen Personen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen.

### Rechtsquellen:

[Verordnung \(EU\) 2015/1755,](#)

[Beschluss \(GASP\) 2015/1763 \(kons. Fassung\), geändert durch](#)

[Beschluss 2021/1826,](#)

### HINWEIS:

Neben den oben dargestellten besonderen embargorechtlichen Bestimmungen bleiben die allgemeinen Ausfuhrkontrollregelungen zusätzlich anwendbar (zB EU-Dual Use-Verordnung).

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Stand: 19.10.2021